

*W. Schragge*

**Wie verloren  
die Juden das Bürgerrecht  
im west- und oströmischen Reiche?**

Eine  
indirecte Beantwortung der Frage:  
**Sollen die Juden das Bürgerrecht  
erlangen?**

Beantwortet  
von  
**Ludwig Schragge.**

.....

*4cs. H. 133. V. 14*

**Berlin, 1832.**

bei **G. W. Fröhlich und Comp.**

*Lot 40 S.*

STADTBIBLIOTHEK  
FRANKFURT AM MAIN.

Wie  
verloren die Juden das Bürger-  
recht im west- und ostromischen  
Reiche?

---

Eine indirekte Beantwortung der Frage:

Sollen  
die Juden das Bürgerrecht  
erlangen?

b e a n t w o r t e t

von

L u d w i g <sup>k</sup> S c h r a g g e .

---

B e r l i n ,  
bei C. W. Gröblich & Comp.  
1832.

Jud.  
1964

[d. i. Ludwig Philippson]

STADTBIBLIOTHEK  
FRANKFURT AM MAIN.

---

## V o r w o r t.

---

Seit Dohm's bekannter Schrift haben sich ungemein Viele, von Interesse bald für die Sache, bald für gewisse Vortheile geleitet, über die noch immer schwebende Frage der Emancipation der Juden ausgesprochen. Sie Alle haben aber jenen schon von Spinoza gerügten Fehler begangen, daß sie vom Standpunkte des Allgemeinmenschentlichen ausgehend, mit allgemeinen, meist verschwendeten Floskeln unfreundlich oder gar stürmisch abschneidend, sich mit der

Wirklichkeit in gar geringe Berührung gestellt. Im Jahre 1816 scheint Dr. Schmid die Absicht gehabt zu haben, einen andern Weg einzuschlagen, indem er geschichtlich aus den Verhältnissen der Juden in früheren Zeiten zu den gegenwärtigen und ihrer Umgestaltung kommen wollte. Er stellte, aber auf höchst aphoristische und ungenügende Weise, einige Fakta aus der Römer und des Mittelalters Zeit, meist Geseze, in dieser Sache zusammen im ersten Bande einer Zeitschrift: Der Deutsche Bund, Hildburghausen, von welcher die weitere Fortsetzung nicht erschien. Erst vor Kurzem haben wir in dem ersten Hefte des Jahrganges 1831 der Zeitschrift Jedidja in einer von Ludwig Philippson (nicht mit allzuvieler Deutlichkeit) verfaßten Recension der Schriften des Dr. Kieffer über unsre Frage, ausgesprochen gefunden, daß es einmal Zeit sei, jenen Weg des Allgemeinmenschentlichen zu verlassen, und

auf historische Basis fußend, zeige, daß die Emancipation der Juden in früherer Zeit unmöglich und unzulässig war, und nach welchem Wechsel der Verhältnisse sie in gegenwärtiger möglich und zulässig wäre oder würde. Der vorliegende Versuch in diesem der neuesten Zeit und ihren Bedürfnissen angemessenen und zugehörigen Geiste schon vor einiger Zeit geschrieben, wird nun, Anfangs für eine Zeitschrift bestimmt, auf Ermunterung für sich dem Publikum bescheiden vorgelegt, will aber nicht als eine erschöpfende historische Forschung angesehen werden; sondern als eine wo möglich anschauliche Darstellung der gesetzlichen Procedur, durch welche die Juden zum ersten Mahle das Bürgerrecht verloren, mit der besondern Bestimmung, in ihren, gewissermaßen naiven Wechselbezug mit dem gegenwärtigen Streben, das Bürgerrecht zum ersten Mahle wieder zu gewinnen, gestellt zu werden. Indem nun auch die orientalischen Ver-

hältnisse als Gegenbild aufzustellen fast nothwendig war, hat sich der Verfasser dennoch nur gewisser historischer Data bedient, und daher des Zweckes halber alle Citate zu vermeiden, nicht ungenügend gefunden. Möge dieser Versuch noch Andere ermuntern, von dem Spiegel der Vergangenheit zurückgeworfene Strahlen für das farbige Bild der Gegenwart zur Beleuchtung der Sache zu sammeln, oder gar Einen, der nach gewünschter Weise den ganzen geschichtlichen Gang zu verfolgen unternähme. Einem Solchen wünscht der Verfasser Muße, Kräfte und Belohnung!

Berlin, den 1. April 1832.

L. Sch.

§. 1.

Aus großen und kleinen Begebenheiten laufen die Fäden für die zukünftige Gestaltung der Zeiten heraus, unerkant, unbewußt dem Sohne des Augenblicks. Eine Zeit lang laufen sie neben einander hin, später verdoppeln, kreuzen, entfernen sie sich; das Gespinnst wird immer verworrener und verwirrender; unmuthig fühlt sich Freund und Feind gedrückt und befangen; man fragt: „wie wird es sich lösen?“ Und wie sie fragen, sucht der Eine mit frecher Hand zu zerreißen, der Andre mit scharfem Schwerdt zu zerhauen, der Dritte (ob thöricht oder weise?) vorsichtig zu lösen: aber die Vorsehung beachtet diese Alle nicht, denn sie hat schon die Mittel der Lösung mitten aus der Verwirrung herausgefunden und gehoben.

§. 2.

Aus der scharfen Trennung des jüdischen Staates von allen benachbarten Stämmen und Staaten, aus dem allgemeinen Unter- und Uebergang der vorderasiatischen Reiche in das riesige Reich der Römer, wodurch die in ihrer Isolirung hartnäckig beharrenden Juden, am übelsten getroffen, in die ganze bewohnte Welt über-, aber nicht untergingen, liefen die Fäden des Verhängnisses dieses unglücklichen Stammes hervor; durch ihre mit ihrer Zerstreung verhältnißmäßig wachsende Trennung und Isolirung an Sitte und Streben wurden sie weiter gesponnen; mit der steigenden Cultur der Abendländer und dem Zurückbleiben der Juden verworrner; endlich als auch bei diesen der Trieb zur Bildung wieder erwachte, Viele von ihnen sich der Europäischen Cultur zu nähern suchten, und dies gelang, am verworrensten. Dies ist der gegenwärtige Zustand. Die verschiedensten Interessen, die mannigfaltigsten Forderungen werden laut. Das Neue will sich gestalten; das Alte nicht untergehen; der Gegner nicht verlieren; der Befreundete sich nicht

in Nachtheil setzen — aber die Vorsehung beachtet diese Alle nicht, und wird auf ihre Weise den Knoten lösen.

§. 3.

Vorzüglich in gegenwärtiger Zeit, wo der Genius der Menschheit auf ein neues Resultat seiner selbst, oder eine neue Richtung seines Weges, wie für vieles Andre, so auch für die Juden dringt: wäre es Verfündigung, vorurtheilsvoll, von den Leidenschaften des Augenblicks und der Parthei verblendet, mit allzu großer Neigung entweder für kleinliche Furcht vor vermuthetem Schaden, oder für ungestüme Forderung, ohne Berücksichtigung der Individualitäten gemacht, zu sprechen; wäre es Verfündigung, nach jener selten erreichten Höhe nicht zu ringen, auf der die Geister der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft selbst stehen, die in dem unterdrückten und beherrschenden, in dem besiegten und siegenden Theile der Menschheit zugleich leben, und so ungetrübt und unbewegt in der Wahrheit bleiben!

§. 4.

Wohl verstanden — keine Untersuchung darf aus der Mittelstraße des Forschens und Beurtheilens herauschreiten, darf sich Neigungen und Vorausurtheilen hingeben — nicht, daß auch die Wahrheit selbst immer nur in der Mitte bestehe zwischen zweien streitenden Partheien. — Die Wahrheit ist das herrlichste Eigenthum des Weltenschöpfers, der sie durch die Unendlichkeit hindurch in den Kern alles Lebens und Daseyns gesetzt, und ihr überall eine bestimmte, bezeichnete Gestaltung verliehen, welche jedoch mit dem Leben und Daseyn organisch wechselt.

§. 5.

Alles nämlich, was besteht, hat sich entwickelt, d. h., hat aus der Vergangenheit eine besondre Anlage zu Tage gefördert. Die Vergangenheit gehört also zum Bestehen und Fortbestehen (in der Zukunft) organisch: die Vergangenheit war die Bedingung der Gegenwart, und ist noch Bedingung der Zukunft.

§. 6.

Deshalb theilen wir mit mehreren großen Männern die Ansicht, daß eine Untersuchung über staatliche Verhältnisse in der Gegenwart nicht anders unternommen werden dürfe, als aus der Philosophie der Geschichte heraus, d. h. erstens, um die Gegenwart zu begreifen, bedarf es der historischen Darstellung, auf welche Weise sich jene aus der Vergangenheit so und so constatirt habe; zweitens muß gezeigt werden, (und darin besteht wesentlich die Phil. d. Gesch.,) inwiefern diese einzelne Erscheinung (eben so gut wie das ganze Menschengeschlecht) von Anfang ihrer historischen Entwicklung an ein gewisses Ziel fortschreitend verfolgt habe. Alsdann erst ist der Mensch zum klaren Bewußtsein über die Erscheinung und ihre Verhältnisse, in denen sie zum Allgemeinen und zu andern Individualitäten steht, gekommen, alsdann erst allein können vernünftige Bestimmungen hieraus fließen, wie wir den Fortgang regeln können. — So wichtig und nothwendig daher Untersuchungen sind, die sich mit der Erforschung und Festsetzung des Allgemein-

menschlichen befassen: so unzulänglich sind sie jedoch, auf eine historische Erscheinung angewendet, für die Wirklichkeit Bestimmung des weitem Fortschreitens sein zu können. Da die menschliche Gesellschaft einmal aus dem Allgemeinen oder Naturrechtlichen herausgeschritten ist, so daß in ihr nicht ewige, unwandelbare Gesetze, wie in der äußern Natur, walten: so steht es auch nicht in unsrer Gewalt, sie in dasselbe wieder plötzlich hineinzuzwingen: höchstens durch Läuterung der Begriffe einen analogen Zustand vorzubereiten, vermögen wir.

§. 7.

Darum, bekennen wir offen, scheint es uns, hat bis jetzt keine Untersuchung über die Verhältnisse der Juden wesentlichen Einfluß auf dieselben gehabt, darum hat keine den Erfolg gehabt, den sie eigentlich haben wollte: weil von dem Standpunkte des Menschenrechtlichen Forderungen gestellt wurden, deren Erfüllung bei jedem Volke in einer Zeit unmöglich war und ist. Dennoch sind durch Läuterung der Begriffe analoge Zustände vorberei-

tet worden; und bedenken wir, was in einem Jahrhundert geschehen ist, welche die Stellung der Juden im Jahre 1732 in allen Theilen der Welt war, und welche sie 1832 in vielen Theilen derselben ist, so erfüllt die Vorstellung mit würdiger Bewundrung, sie, die den Menschen in seiner Einzelheit kämpfen, zerreißen, zerhauen und lösen läßt, aber die Gesammtheit langsam und sicher weiter führt.

§. 8.

In diesem Sinne also, daß die Lösung der Frage über die Emancipation der Juden nur dann erst aus der Wirklichkeit genommen, und wahrhaft und richtig basirt sein wird, wenn gezeigt worden, wie in dem Wechsel der Verhältnisse die Emancipation der Juden in früherer Zeit unmöglich und unzulässig war, in gegenwärtiger möglich und zulässig wäre oder würde, haben wir hier uns eine Frage zur Beantwortung gestellt, welche, ein historisches Räthsel lösend, in Wechselbeziehung mit der Gegenwart steht. Indem wir nämlich zeigen, wie die Juden das Bürgerrecht verloren haben? ergeben sich zugleich die Hauptmomente, durch welche

die Verneinung des Bürgerrechts für sie vollbracht worden und noch jetzt begründet wird. Denn obgleich mit Recht gesagt wird, daß der Einbruch der wilden hunnischen und germanischen Stämme in das römische Reich den Umsturz der bisdaßigen Sitten und Cultur bewirkte, so wenig recht denkt man sich diesen Umsturz bisweilen total: sondern wie selbst ein Hauptelement in der Menschenwelt, die Religion, aus der römischen Welt in die jener einbrechenden Horden überging, so auch Vieles vorzüglich in Hinsicht des Rechts: besonders aber alle Ansichten, die mit der Religion in Verbindung standen, (schon weil der Clerus aus dem römisch-christlichen hervorging,) und darum ging auch der Stand der Juden, wenn auch nicht ohne alle Modification, zunächst aus dem römischen Reiche in das Mittelalter und die neuere Zeit über. Vor Allem aber steht in dieser Beziehung fest, daß der Verlust des Bürgerrechts im römisch-christlichen Kaiserreiche allmählig vor sich ging, und sich von diesem herdatirt.

---

§. 9.

Wie kamen Juden vor der Zerstörung des zweiten Tempels in andre Länder?

Nachdem die zehn Stämme, aus welchen das Reich Israel bestand, schon in Palästina ihre Religion und Nationalität aufgegeben hatten, mußten sie sich, vom Salmanassar [718 v. Chr.] nach den Assyrischen Ländern verpflanzt, unter die dortigen Völker verlieren. Einzelne Reste gingen auch wohl in die zwei Stämme über. Als nämlich Juda und Benjamin [596 v. Chr.] vom Nebukadnezar nach den Babylonischen Ländern versetzt worden, diese alsdann unter die Herrschaft der Perser kamen, kehrte nur der geringste, und zwar ärmere Theil des Volkes nach Palästina zurück [536 v. Chr.]. Der übrige Theil blieb am Tigris und Euphrat zurück, und zog sich von hier östlich und westlich weiter. Als Alexander Alexandrien gegründet hatte, zog er eine bedeutende Colonie Juden hierher. Seinem Beispiele folgten verschiedene seiner Nachfolger, als Seleukus und Antiochius d. Gr. Als nun schweres, abwechselndes Geschick

die Juden in ihrer Heimath traf; ergriffen viele das einmal dargebotne Rettungsmittel der Auswanderung.

§. 10.

Wohin zogen sie sich namentlich?

Wie weit sie sich nach Osten hin verbreiteten, leuchtet aus der frühzeitigen, um 60 nach Chr. bedeutenden Wanderung nach China, hervor. In den Babylonischen Ländern saßen sie, auch unter den Parthern, besonders und fast allein in den Distrikten um Nakhardea und Misibis. Voll von Juden war Syrien, aus Babylonien her, aber von Palästina aus verstärkt. Durch Jonien und Griechenland wandernd, zogen sie sich bald auch nach Rom. Der Heidenapostel geht [wie die Apostelgeschichte vermeldet] von Antiochien nach Cypern, Pisidien, Iconien, Macedonien (namentlich Thessalonichä), Athen, Corinth, wieder nach Ephesus, endlich nach Puteoli und Rom, und findet hier überall sehr ansehnliche Judengemeinden. Von Alexandrien aus verbreiteten sie sich durch ganz Aegypten, und theils auf Befehl des Ptole-

mäus Soter und Nachfolger, theils in Folge unglücklicher Ereignisse nach Libyen und Cyrene und weiter auf die Nordküste Afrika's. Nach Rom waren sie zuerst durch Pompejus gekommen, sie wanderten durch Italien nach dem westlichen Europa.

§. 11.

Welche waren ihre Verhältnisse allda, zuvörderst in China?

Das Chinesische Reich war immer das abgeschlossenste der Welt, jedoch weniger auf der Landgränze, völlig der See zu. War es also den Juden einmal gelungen, in China einzudringen, so wurden sie in das abgeschlossene Ganze aufgenommen und bald als wirklicher Theil des Staates angesehen. Freiheit des Gewerbes, Erlaubniß zum Landbau, ja sogar, wenn sie sich wissenschaftlich bildeten, Antheil an der Administration wurde ihnen gestattet: so stiegen Einzelne zur Würde der Mandarinen selbst höheren Ranges. Alsbald nahmen sie auch die Natur des Landes an: zu ihrer nunmehrigen Abgeschlossenheit, in die sie kaum Esra's und Nehemia's Institutionen mit-

brachten, drang keine Kunde der christlichen Lehre, keine der talmudischen Gelehrsamkeit. Sie gaben ihre sittliche Einheit auf, um ungehindert sich in ihrer religiösen, die sie nur nach Moses und Esra kannten, zu erhalten.

§. 12.

In Babylonien?

Unter der altpersischen Herrschaft lebten sie friedlich, durch die Städte Persiens zerstreut, doch zum größten Theil in dem Landstrich um Nahardea und Misibis. Hier ließ sie Alexander des frühern Zustandes genießen, und erlaubte sogar, daß sie diese Distrikte von Gößenaltären reinigten. Unter den Syrischen Königen, Anfangs begünstigt, theilten sie später das Schicksal ihrer Syrischen Glaubensgenossen. Die Parther herrschten über sie, wie über alle ihnen unterworfenen Nationen. Sie bezahlten ihre Abgaben, und lebten dafür nach Belieben. Rechtsstreitigkeiten machten sie unter sich ab. Ihre Truppen stellten sie unter die Fahnen der Sieger. Ehrgeizige warfen sich bisweilen zu ihren politischen Oberhäuptern auf, und trieben Raubhandwerk

auf eigene Faust. So 40 nach Chr. Asinai und Amilai, nach deren Unterdrückung die Juden, von den Parthern verfolgt, auswanderten und, in Syrien übel aufgenommen, wieder nach den genannten Distrikten zurückkehrten. Nachdem sich aber die Verhältnisse der Parther mehr gefest hatten, wurden auch die der Juden gewisser und bequemer. Der Parthische König verlangte nur Huldigung und Abgaben. Die Juden concentrirten sich, und bildeten einen für sich bestehenden Theil des Staates. Sie standen unter einem wählbaren Oberhaupte, dem Resch=Glutha (Haupt der Ausgewanderten), der die Abgaben für den König einforderte, und in dessen Kasse die Zehnten flossen, die früher nach Jerusalem gegangen. Der Resch=Glutha leitete alles Rechtsverfahren; da er aber Rabbiner unter sich bestellte, blieb er nur die letzte Appellationsinstanz. — Als das Parthische Reich in das Persische übergegangen [um 200], wurden die Verhältnisse der Juden nur noch mehr gefördert, da sie als anerkannte Feinde der Römer den Persern wichtig waren. Die Perser brachten das Element der Gesetz=

mäßigkeit für den Staat mit, und dies diente auch zur Entwicklung des jüdischen Rechts. Sie bezahlten wie alle Unterthanen des Persischen Reichs, einen Leibzoll; ihre Richter durften nicht über Kriminalfälle entscheiden, da ihnen das Verhängen von Lebens- und Gefängnißstrafen nicht zustand. Von Staatsämtern waren sie ausgeschlossen, da man hierzu Magier (Feueranbeter) sein mußte. Ungezwungen an sonstiger bürgerlicher Freiheit, betrieben die Meisten Ackerbau. Noch stand der Resch-Blutha an ihrer Spitze, aber, da die Rabbinen sich immer unabhängiger von ihm machten, welche als Gelehrten die Verehrung des Volkes für sich hatten (jener wurde aus den Reichen gewählt), und die Rechtspflege (von der persischen modificirt) fast allein ausübten, nur noch in finanzieller Beziehung. Ueberhaupt gab man an Sitten Vieles nach, trug persische Kleidung, beobachtete persische Rangordnung, mäßigte sogar die Strenge in den Speisen. So verfloßen einige Jahrhunderte. — Endlich zerfiel auch das Persische Reich. Die Magier strebten ungebündigt nach der höchsten Herr-

schaft; die Herrscher wechselten; religiöse und politische Partheiung zerriß das Land; die Juden wurden hineingezogen; sie traf daher auch das abwechselnde Schicksal der Verfolgung und Begünstigung. Um 450 wurden Rabbinen und Resch- Glutha hingerichtet, die Religionsübung verboten, die Schulen den Magiern übergeben. Alle Mittel der Eintracht schwanden. Schon längst war die Resch- Gluthastelle von der Regierung käuflich, da sie gesetzlich Resultat freier Wahl sein sollte. Hingegen wurden unter Cosroes die Schulen wieder geöffnet, und die Juden wieder eifrige Diener des Staates. Mit Cosroes II. zogen 26000 Juden gegen den griechischen Kaiser Phokas [625]. Bald darauf kamen auch die Babylonischen Juden, wie die Syrischen, Aegyptischen u. s. w. unter die Herrschaft des Islams. Betrachten wir also zuvor die Verhältnisse der Letzteren bis zu demselben Zeitpunkt.

§. 13.

In Syrien?

Seleukus Nikator [300 — 280 vor Chr.] hatte 16 Städte in Kleinasien gebaut und eine große Anzahl Juden dahin verpflanzt.

Er gestattete ihnen völlige bürgerliche Freiheit und Rechte nebst ungehinderter Religionsübung. Zu einzelnen Gemeinden mit Vorstehern, mit eigenen Gerichtshöfen, vor denen die Gerechtfame nach den palästinensischen Bestimmungen gehandhabt wurde, vereint, schickten sie jährliche Tempelabgaben nach Jerusalem, zeichneten sie sich in seinen und seiner Nachfolger Heeren als treue und wackre Krieger aus, weshalb sie mit ihren Familien meist nach Festungen versetzt wurden. Als aber unter Antiochus Epiphanes und den Herrschern ihm zunächst der Kampf der Syrer mit den Juden in Palästina entbrannte: stieg der Haß der ersteren gegen Alles, was Jude hieß, so sehr, daß diesen Tod und Elend dadurch bereitet wurde. Dieser Haß der Syrer glimmte auch noch fort, als Syrien römische Provinz geworden, und den Syrischen Juden, wie allen außerpalästinensischen, das römische Bürgerrecht verliehen, und auf ehernen Tafeln gegraben wurde. Darum richteten jene, als die Juden den großen Verzweiflungskampf gegen die Römer führten, in der Meinung, nun wäre ihrer Wuth freier

Spielraum gegönnt, öfter Blutbade an: dennoch hatte der edelmüthige Titus, wie früher Cäsar, den Juden das römische Bürgerrecht bestätigt.

§. 14.

In Griechenland?

Wie die Syrer, hatten auch die Griechen die Juden als ein wirklich feindliches, sich isolirendes Volk zu sehr kennen gelernt, als daß sie sie nicht immer als ein solches hätten ansehen sollen. Hiebei hatte sich in Griechenland zuerst das Verhältniß der Juden zu einem solchen socialen gestaltet, welches jenen Begriff immer nähren, und mit ihm Haß und Neid unterhalten mußte. Nach und nach eingewandert, ohne Interesse für den Staat, in den sie durch die Noth getrieben eine mangelhafte Ruhe suchend gekommen, in Griechenland bald diesem, bald jenem Herrscher unterworfen, hatten sie alle Lust, sich unsichern Grundbesitz zu erwerben, verloren, sondern vielmehr an diesen regen, als Mittelpunkt zwischen Italien und Asien bewegten Orten ganz und gar dem Handel ergeben. Bei diesem Gewerbe, und ihrer Betriebsamkeit er-

warben sie sich bald Wohlhabenheit, aber auch den Neid der gehässigen Griechen, der sich nicht minder, wie in Syrien, in mehrmaligen Aufständen gegen sie äußerte. — Sie sträubten sich hier viele Jahre gegen auferlegten Kriegsdienst, bis Augustus sie zu dieser Weigerung berechtigte: jedoch waren sie hiedurch den Angriffen des Pöbels noch mehr bloßgestellt. Die Zeit beschwichtigte endlich die Gemüther, und stellte die Juden in gleichgültige Nichtbeachtung.

§. 15.

In Aegypten?

Alexander und die ersten Ptolemäer hatten eine bedeutende Anzahl Juden nach Alexandria gezogen, indem sie diese ausdrücklich den Griechen und Macedoniern an Rechten völlig gleichstellten. Sie bewohnten zwei Quartiere der Stadt, trieben Handwerke und später Handel, leisteten Kriegsdienste und verwalteten Staatsämter, standen bisweilen selbst an der Spitze der Heere. Sie standen unter einem Oberhaupt. Als aber die Kämpfe der Palästinenfer begannen, störte Ptolemäus Philopator (um 216 vor Chr.) ihre Ruhe, entzog ihnen alle Rechte, wollte die waffenfähige Mann-

schaft brandmarken, und endlich Alle den Elephanten vorwerfen. Doch stieß er dies bald wieder um, und die Juden halfen ihm sogar einen Aufruhr der Aegypter unterdrücken. Hieraus, so wie aus den Reichthümern, die sie sich erworben, entsprang der Haß der Aegypter, der sich endlich unter Caligula, (begünstigt durch diesen Kaiser, dessen Bildsäule als Gott zu verehren, die Juden sich standhaft geweigert hatten,) in einem furchtbaren Gemehel äußerte, dem Wenige entgingen.

§. 16.

Endlich in Cyrene?

Obgleich sie hier seit alter Zeit einen vierten Stand ausgemacht, und nachher lange ruhig des römischen Bürgerrechtes genossen hatten, verloren sie dieses durch die allgemeine Procedur, welche wir als Hauptangelegenheit bald zu besprechen haben werden.

§. 17.

Die Juden unter der Herrschaft des Islams.

Indem die Juden mit den übrigen Aflaten in die Herrschaft des Islams, und zwar in

Babylonien aus persischer, in Syrien, dem übrigen Vorderasien und in Afrika aus römischer Gewaltsame übergangen, so überspringen wir jetzt den bedeutenden Zeitraum der römischen in den Ländern außer Babylonien, um uns zuvor das Verhältniß der Juden zum Islam klar zu machen, theils weil der Gang der römischen Verhältnisse uns nachher länger beschäftigen, theils weil aus dem islamitischen Wesen als Gegensatz das römische leichter begriffen wird.

§. 18.

In Arabien wohnten seit geraumer Zeit viele Juden, besonders eine große Zahl in Jemen, wo selbst eine Reihe von Königen in Homeritis aus ihnen hervorging (mit Unterbrechung von 120 vor bis 530 nach Chr.), ohne daß hiemit eine etwanige Obergewalt der jüdischen Religion verbunden gewesen wäre. In dem wilden Lande war an keine Verfassung, an keine rechtlichen Verhältnisse zu denken. Wer den Despoten bequem war, besand sich wohl. Als aber die Juden nachdrücklicher als politische Parthei gegen die Christen auftraten, zerrieb

sich ihr Reich zwischen den großen, Persien und Griechenland.

§. 19.

So nun hatte auch Mahomed, als er auftrat, unabhängige Judenstämme in der Halbinsel zu bekämpfen. Er besiegte sie. Dann betrachtete er sie nicht weiter, und bestimmte nur noch ihre Gleichheit mit den Gläubigen vor Gericht. Der Islam trat nun aus der arabischen Halbinsel heraus (um 640.)

Betrachten wir nun den Islam als Gegensatz gegen das Christenthum und Judenthum, ein Gegensatz, den die damalige Zeit in ihrem festen Halten an einmal Gegebenem als solchen streng auftreten zu lassen geeigneter war; betrachten wir ferner den Islam und das Christenthum als Entwicklungen aus dem Mosaismus: so können wir nicht anders, als jenen eine consequente, dieses, das Christenthum, als eine freie, eigene bezeichnen. Der Islam enthält die Lehre der Einheit Gottes ganz nach dem mosaischen Begriffe; aber die asiatischen Völker waren durch keine Stammgleichheit an den verstorbenen Moses geknüpft; sie be-

durften daher eines andern, neuen Propheten; dieser mußte auf assatische Eigenthümlichkeit Rücksicht nehmen, und brachte daher das Element der Sinnlichkeit hinein, indem er eine äußerlich gebundene für die Erde, eine freie, unbegrenzte für den Himmel, d. i. das Paradies, den Gläubigen constatirte. Die Moralität des Islams war daher ebenfalls eine consequente Entwicklung des Orientalischen aus dem Mosaismus, wie sie schon im Judenthum eine ähnliche Richtung eingeschlagen, eine bizarre Mischung von Milde und Strenge, d. h. von Allgemeinmenschlichem und Individuelcharakteristischem partieller Anlage, mit Beachtung zeitlicher und örtlicher Verhältnisse. Stand also das Judenthum dem Islam nur insofern gegenüber, als jenes eine bloße Stammreligion war, in der gerade nur das, was, als außerwesentlich wie in jeder Religion, so auch im Islam ganz verschieden sich gestaltet hatte, das Ritual, sich zum Hauptelemente aufgeworfen hatte: so verhielt sich dies ganz anders mit dem Christenthume. Die Dreieinigkeit des Letztern mußte den Gegnern nur als Drei-

heit des göttlichen Wesens erscheinen, und stand ihnen so schnurstracks entgegen. In dem größten Theile der Christenwelt hatte die Verehrung der Bilder eine hohe Stufe erreicht; auch dies war der mosaïschen und islamitischen Bilderlosigkeit sehr zuwider: Das Kreuz und der Halbmond, diese ersten Bilder, blickten feindlich sich an. Wir sehen also das Judenthum als einzelne Verschiedenheit, das Christenthum als allgemeiner Gegensatz dem Islam entgetreten. Hiezu bildete sich folgendes politisches Verhältniß heran: das Christenthum hatte sich als eine Religion des Abendlandes festgesetzt; dieses letztere hatte aber noch nicht den Verband mit dem Morgenlande aufgegeben, den es von den Römern überkommen. Der Islam wollte sich zur Religion des Morgenlandes erheben, und dieses wollte späterhin eben so in das Abendland eingreifen. Das Verhältniß zwischen occidentalischen und orientalischen Völkern ging also auf die christlichen und islamitischen über. Die Juden gehörten nun damals sowohl dem Orient als Occident an, doch war ihr innerstes Streben dem Orient

noch immer zugesagt, wohingegen im Occident sie sich nur passiv oder existiren wollend verhielten. Die christliche Religion hatte sich schon mit den Völkern und Herrschern abgefunden, und sich als die alleinherrschende gesetzt: die islamitische wollte sich jetzt erst zur Herrin der Länder aufwerfen, und hatte also auf den Umsturz der weltlichen Gewaltsame zu sehen, ohne auf das Religiöse im Einzelnen schon genau eingehen zu können: Alles dies mußte und sollte schnell ausgeführt werden (die intensiv sehr starke Blüthe in Orientalen währt nur höchst kurze Zeit, und Jahrhunderte von bloßer Vegetation folgen). Im Innern mußte deshalb zuerst die Schnelligkeit der Eroberungszüge, später orientalische Dumpfheit die Wege laufen lassen, wie sie einmal gingen. Als daher die Juden, von dem sinkenden Persien sowohl, als auch vom Christenthume in Griechenland und Spanien feindlich behandelt, dem Islam freundlich entgegen kamen, mußte religiös und politisch eine Begünstigung derselben neben einer Feindlichkeit gegen alle Christen eintreten. Diese Begünstigung ging später in Gleichgültigkeit

über, abhängig von der Eigenthümlichkeit des Despoten. Aber die Begünstigung bestand wesentlich in dem Bestehenlassen der vorgefundenen rechtlichen Verhältnisse. Außerdem war der Orient keiner weitem Entwicklung rechtlicher Verhältnisse fähig, und der Zustand der Juden läßt sich daher leicht durch das „Bleiben, wie es war“ bezeichnen. Galt dies von ihrem politischen Standpunkte, so hatte sich doch nun auch im Orient ihr civilistischer völlig verändert. Aus den schon oben angeführten Ursachen hatten sich die Juden im Abendlande längst des Ackerbaues entschlagen. Durch ihre Gewandheit waren sie zu Zwischenträgern aller Art, zum Herbeischaffen alles Bedarfs der Heere und Völker tauglich (ungemein nothwendig wegen des damaligen Mangels an bedeutendem Handel). Weiterhin wurden sie dann im Mittelalter vollständig nur hierauf verwiesen und beschränkt, alle übrigen Erwerbzweige blieben ihnen unconcessionirt. Dies gestaltete sich gleicher Weise im Morgenlande. Bei den ewigen Kriegen zwischen Griechen und Persern war der Grundbesitz schwankend, der Ertrag dessel-

ben höchst unsicher geworden, besonders aber für sie, welche, von beiden Partheien als Feinde angesehen, die Augen eines Jeden zuerst auf sich zogen. Nach und nach entwöhnten sie sich des Ackerbaues völlig. Das schnelle Vorrücken der islamitischen Heere machte diesen überall Unterhändler nothwendig. Als solche boten sich die Juden dar. Sie gehörten von da an meist zu dem Stande, der sich mit Verkehr in Geld und Materialien befaßte.

§. 20.

Uebersichten wir also kurz den rechtlichen Stand der jüdischen Angelegenheiten, wie er sich bald mehr, bald weniger späterhin verändert erhielt: wie der Resch=Glutha, meist aus einer sogenannten Davidischen Familie erwählt, aber seine Stelle vom Chalifen erkaufend, das weltliche Oberhaupt der Juden war, durch den sie mit dem Staate in Verbindung standen, durch ihn dem Chalifen ihre Abgaben zahlten [der Ackerbauer ein Fünftel oder auch Drittel (Gläubige nur ein Zehntel) des Ertrages, die Anderen eine Vermögenssteuer Taadil und Kopfsteuer Charg]; wie die Rechtsangelegenheiten

durch die Schulhäupter regulirt wurden, die sogar Veränderungen trafen (z. B. daß die Mitgift und Schuldscheine von hinterlassenen Gütern zuerst befriedigt werden sollen); wie dagegen der Resch = Glutha mit den Rabbinen in Opposition trat, und die Wählbarkeit der letzteren durch die Schüler öfter störte; — so bleibt uns nur zu bemerken übrig, daß die Juden das Finanzwesen und die Münze der Chalifen überkamen, so namentlich eine Zeit hindurch die Steuern der Christen einzuziehen hatten; daß sich (um 750) die Sekte der Karäer von den Rabbaniten lössagte, und die Erlaubniß gewann, unter eigenem Oberhaupte, den sie Nasi, später Hakam nannten, zu stehen, und sich fernerhin nur der Handwerke und des Ackerbaues beflissen; ferner daß allerdings der Stand der Juden sich bisweilen änderte, wie Imam Giafar Juden und Christen das Erbschaftsrecht nahm, wenn sie nicht zum Islam träten, welches Gesetz bald unbeachtet blieb, wie Diaafar Al Motavakkel billah (um 847) Juden und Christen den Zutritt zu Staatsämtern versagte, was bald außer Gültigkeit

kam; endlich daß sich (um 1000) Spanische und Afrikanische Juden durch eigne Schulen von den Babylonischen (d. i. Asiatischen) unabhängig machten.

---

§. 21.

Indem wir nun aus dem Oriente in das Abendland übergehen, läßt es sich leicht bemerken, daß, wie jene Geburtsstätte des Menschengeschlechts, jene Wiege der Völkerstämme überhaupt keiner freieren und höhern Entwicklung fähig war, auch der Stand der Juden allda kein höherer werden konnte, sondern daß sie, da es in einem absolut despotischen Staate dem Despoten gegenüber nur Sklaven giebt, in diesem Stande verblieben, andern Theils durch ihr Verhältniß als „Ungläubige“ beengt. Um dieses letztern Nachtheils Willen können sie nur beschränkten zufälligen Antheil an der Administration erhalten, stehen aber in sonstiger Hinsicht frei, oder vielmehr in unbestimmtem Verhältnisse da: es ist ihnen nichts verboten, als was ihnen ihre Religion verbietet, es ist ihnen aber auch nichts zugestanden.

Das Abendland aber, zu jeder Zeit von partiellem Sinken in einzelnen Völkern, und vom Fortschreiten in der Allgemeinheit, im Ganzen, bestimmt, sollte nun einen eigenthümlichen Entwicklungsgang auch in Hinsicht der rechtlichen Verhältnisse der Juden einschlagen, welcher dieser Volks noch einmal eine Geschichte gab. Indem aber diese Entwicklung zuerst aus dem Bessern in's Schlechtere spielte, aus welchem letztern erst in der neuesten Zeit einige Schritte langsam gethan worden und werden: so müssen wir zuvörderst das Verhältniß der heidnischen Religion zu der jüdischen, überhaupt die Motive bestimmen, durch welche die Juden bei den heidnischen Römern einen so freien und nicht ehrenrührigen Stand einnahmen.

Die Religionen der alten Welt gingen aus der Phantasie hervor, und bewegten sich in dieser als ihrem Hauptelemente. Nachdem nämlich der Mensch aus dem Stande eines rohen Naturgefühls vom Dasein eines Göttlichen herausgetreten, war es die Phantasie, durch welche sich jenes zum Bewußtsein bringen wollte. Indem also dieses Gefühl den Keim zu den

Religionen hergegeben, so war die Phantasie die eigentliche Mutter derselben, die Bildnerin, welche nach ihrem negativen Gesetz der Willführlichkeit, nur der genetischen Anlage des Stammes unterworfen, formte. Erst spät begann der erwachende Verstand, die Gebilde der Phantasie zu zergliedern, und ihr ganzes Produkt als falsch zu finden. Dieser Kampf des Verstandes und der Phantasie mußte endlich mit Sieg für den erstern gekrönt werden, — und die Religionen der alten Welt gingen unter. — Nun ist aber das Reich der Phantasie das freieste: — das Gefühl zieht sich nach innen zurück, und zerstört die Form, deren sie nur zur äußern Anreizung bedarf; — der Verstand hebt die Form auf als ihr Feind, und strebt nach dem Begriff des innern Wesens. Hatte also die Phantasie den alten Religionen frei nach der Färbung des Stammcharakters ihre Gebilde verschafft, so mußten sie alle andren, sobald diese nicht gewaltsam gegen sie auftraten und sie zu vernichten suchten, neben sich annehmen, und den Bekennern andrer Religionen aus religiösen Absichten kein Hinderniß

in den Weg legen. Daher die große religiöse Toleranz der Alten, die selbst zu bereitwilliger Annahme fremder Gottheiten führte, und welche nur durch einzelne Männer zur Zeit beschränkt wurde. — Die Juden hatten sehr spät angefangen, sich ein Recht der Bildung und Wirkung auf Andre anzueignen, und mußten bald davon wieder abstehen. Sie überließen es der christlichen Religion, deren Befenner daher (als schroff auftretende Zerstörer der herrschenden Volksreligion), so lange das Schicksal früherer entgegenseifernder Philosophen (Anaxagoras, Diogenes Apolloniates, Sokrates, Heraklides Pontikus u. A.) erleiden mußten, bis der Sieg gelungen war. —

§. 22.

Bringen wir mit diesem Verhältniß zwischen Römern und Juden in Beziehung auf Religion, in welchem die Toleranz jener und die geringe Lust zur Proselytenmacherei dieser gütlich zusammen trafen, so daß die jüdische Religion gar nicht als ein feindlicher Gegensatz bekämpft zu werden brauchte, das politische in Verbindung. Auch hier konnte sich zwischen Rö-

mern und Juden keine Opposition bilden; die große Nation der Welt befohl dem kleinen Stamme einer fernen Region, und so lange dieser dem Befehle sich entzog, war er ihr Feind. Sie bekämpfte ihn. Er fiel. Und somit waren sie eben Unterjochte, wie alle andren bezwungenen Nationen.

§. 23.

Durch Herodes den Großen ist das gütliche politische Verhältniß hereingekommen, was wichtig war für die außerpalästinensischen Juden, deren sich zu der Todeszeit dieses Mannes bereits achttausend in Rom selbst vorfinden. Jener Beinahme, den dieser Idumäer führt, verdient er in vieler Beziehung. Auch er gehört zu den Vielverkannten. Fassen wir ihn weder als Juden, die ihn als König und Halbjuden hassen mußten, noch als Römer, die einen jüdischen König leicht verachten konnten, sondern, wie er fordern kann, historisch auf, so ist die Kunst großartig zu nennen, mit welcher er die von Partheiungen zerrissenen und widersprechenden Juden zwang, ihm zu gehorchen, und die stolzen Römer zwang, ihn achtungsvoll

als Freund zu behandeln, wie ihn nacheinander Cäsar, Antonius und Augustus der Kaiser nannten. Es war nicht die Kunst eines feigen Schmeichlers, sondern eines hohen berechnenden Talents, das die Wirkungen bedeutender Handlungen kennt. Heldenmuth hat er, wenn auch auf der kleinen Bühne seiner Kriege genügend gezeigt. Die Grausamkeiten, deren er sich schuldig machte, waren zuerst Folgen der Verlegenheiten, in welche ihn seine bösen Umgebungen und seine hartnäckigen Feinde versetzten, späterhin naturgemäße Consequenzen des Voraufgegangenen, endlich die letzten Schläge einer gemarterten, heroisch Ruhe fordernden Seele. Großartig ist der Gedanke, den er zu verwirklichen strebte, die Juden an die Erscheinungen der übrigen Welt zu gewöhnen, sie mit ihnen zu befreunden, sie mit der übrigen Welt in Verbindung zu setzen. Großartig der Sinn, in welchem er dies durch Kunstwerke zu bewerkstelligen dachte. Inwiefern Prachtliebe und Ehrgeiz auch hieran Theil hatten, gehört einer genauern, geschichtlichen Entwicklung. Daß er in der Kürze des menschlichen, und so sei-

nes Lebens, von nach ihm folgenden Conjuncturen und Regenten nicht unterstützt, die vielen, ihm entgegenstehenden Elemente des jüdischen Lebens zu bezwingen nicht vermochte, kann ihm nicht angerechnet werden.

§. 24.

Daß die Juden beim Anfange ihres Verhältnisses mit den Römern einen solchen Mann in ihrer Mitte hatten, welcher ihnen Achtung, günstigere Beurtheilung und somit bessere Bedingungen erwarb, war ein Glück, um so mehr, da schon von früheren Römern, z. B. Cicero, denen im Ganzen der jüdische Staat und Stamm als ein sonderbares Monstrum erscheinen mußte, böse Meinung über sie gehegt wurde. Die in's römische Reich ausgewanderten Juden waren nicht minder der freilich beschränkten Rechte theilhaftig, als die anderen bezwungenen Völker, Nichttrömer.

§. 25.

Nach dem Tode des Herodes brach aber der ganze Sturm herein, welcher aus den geistigen Interessen und Potenzen des jüdischen Volkes in Palästina gegen die Römer entsprang

gen mußte. Jenes suchte und fand nach Herodes keine Hand wieder, welche sie zwingend an die Römer halte, und das Bewußtsein ihrer Wichtigkeit gegen die Weltnation deutlich erwecke. Ueberhaupt war es jetzt mit dem Fürsichbestehen kleiner Völker und Staaten für den Orient (die wenig zugängliche Halbinsel Arabien etwa ausgenommen), aus, und dem jüdischen Volke können wir den Ruhm zusprechen, die letzte jener kleinen asiatischen Völkerschaften gewesen zu sein, welche sich in die größeren aufgeben mußten. Auf diese Weise endete es denn mit den letzten Verzweiflungskämpfen in Palästina so tragisch, als es enden mußte.

§. 26.

Als mit der Zerstörung Jerusalems die Juden aus der Reihe der Gegner Roms wieder herausgetreten, veränderte sich das Verhältniß auch der auswärtigen Juden nur insofern, als ihnen auferlegt wurde, die bisherigen Tempelabgaben nunmehr dem Jupiter Capitolinus zukommen zu lassen. Sonst galten sie für das, was sie bis dahin gegolten hatten. Da das römische Bürgerrecht auf alle Unter-

thauen des römischen Reiches ausgedehnt worden, erfreuten sie sich desselben ebenfalls; es stand ihnen frei, Aemter und Würden zu erwerben; freie Religionsübung war ihnen gestattet; als Bürger konnten sie ungefährdet treiben, welches Gewerke sie wollten. Alle diese Zugeständnisse erweisen sich am besten aus der spätern Zurücknahme derselben, die wir noch in den Originalworten haben: was nicht früher gestattet war, kann man später nicht entziehen.

§. 27.

Weniger durch die Verfolgung von Seiten der Römer, denn eine solche konnte meist nur vermittelst jener verhassten Abgabe an den Jupiter Capitolinus statt finden durch einzelne habgierige Einnnehmer: sie war aber nicht bedeutend genug, um eine große Masse der Zerstreuten darum zu bewegen und zu concentriren; als vielmehr durch den in den Juden immer noch stark glimmenden Enthusiasmus für Religion, Vaterland, Selbstständigkeit, durch den damals die jüdische Geisteswelt noch beherrschenden Glauben an den kommenden Messias, an ihren zukünftigen, vollkommenen Triumph, geschah es,

daß, auch bei ruhigerer Behandlung von Seiten der Römer, jedoch von Seiten der übrigen Völker, unter welchen sie zerstreut waren, der Griechen, Aegypter u. s. w., die sie mit schelen Augen sich gleichgestellt sahen, bei einengendem und traurigem Gegendruck, es bisweilen begeisterten Individuen gelang, eine Masse von einigen Hunderttausenden ihrer Glaubensgenossen zu begeistern. Diese öfters wiederholten Aufstände der Juden unter der römischen Herrschaft können wir hier zwar nicht, da wir sie immer nur als partielle und von partieller Wirkung ansehen, weiter verfolgen, erlauben uns aber doch folgende Bemerkung. Die Juden der Zeit zur und nach der Zerstörung Jerusalems stehen von den übrigen Völkern verschieden und abge sondert da:

1) Dadurch daß die Juden an geistiger Schnellkraft über den damaligen Menschen der cultivirten Welt standen. In Palästina, einem schon durch die Natur vielfach abgesonderten Lande, hatten die Juden höchst einfach gelebt. Durch die strenge Beobachtung ihrer ceremoniellen und religiösen Gesetze, von wel-

cher sie und ihr Leben nach dem Wiederaufbau des Tempels durchdrungen waren, ward die ungeheure Ueppigkeit, Ausschweifung und Gourmandie der damaligen Welt von ihren Grenzen zurückgehalten. An den Vergnügungen der übrigen Völker konnten sie überhaupt kein Vergnügen finden. In Palästina waren die Juden arm. Darum hatten ihre Seelen auch noch das Feuer sich erhalten, welches den menschlichen Willen zu seiner eigenen Zerstörung für ein höheres Interesse zwingend durchglüht. Wo war in der ganzen damals bekannten Erde noch ein Volk außer den Juden, das seine Selbstständigkeit hartnäckig vertheidigte, und selbst weit vereinzelt, auf selbst unsinnige Weise sich erhob, um dem römischen Zepter den Gehorsam zu versagen, wo? wenn nicht die wilden Parther aus den mittelasiatischen Gebirgen, die wilden germanischen Stämme aus den dicken Wäldern des Elbufers, die wilden Pikten aus den Hölen der schottischen Felsen das Erstere vollbrachten als Bedingung ihrer Existenz? Neben diesem Feuer der Begeisterung, dessen ihre Gemüther fähig waren, zeichnete sich aber

auch eine besondere Geschmeidigkeit des Sinnes aus, durch welche sie dahin gelangten, nicht unter dem Joche der Völker (wie einst in Aegypten) zu verdumpfen, sondern die verschiedenen Verhältnisse leicht erfassend, sich durch sie hindurchzuwinden. Diese Geschmeidigkeit, welche sich sowohl in ihrem bürgerlichen Treiben, als auch in ihrer Gelehrsamkeit [als Spitzfindigkeit] und Denk- und Sprechweise [als Wortwitz] manifestirte, und bis heute manifestirt, ist zwar ihrer genetischen Anlage als Orientalen überhaupt zuzuschreiben, wurde aber durch keine Nation so lang erhalten und so weit ausgebildet, befördert durch ihre besondere Stellung und Schicksale. —

2) Die Juden konnten, da sie so verschiedene Elemente mitbrachten und bewahrten, nicht in das Leben der übrigen Menschen eingehen. Orientalische Sitte, Kleidung, Bildung, kein Bewußtsein griechischen und römischen Wissens und Wollens, keine Gemeinschaftlichkeit des Essens und Trinkens, der Ehe, eine völlig verschiedene Gottesverehrung, eine auf sich beru-

hende Zuversicht — solche Momente mußten sich feindlich zwischen jede Annäherung stellen.

§. 28.

Aber auch die Zeit der Aufstände ging vorüber, die wilden Köpfe hatten ausgeathmet, das Volk wollte sich nicht länger in den Zustand der Täuschung versetzen lassen, die Römer vergaßen sie, die Regierung einiger Antonine war ihnen günstig: die Verhältnisse setzten und consolidirten sich, es gab ein ruhiges Jahrhundert.

§. 29.

Aus dieser Ruhe, die ihnen vielleicht als Nation dennoch nach und nach durch allmähliche Extirpation des Charakteristischen den Untergang gebracht, und sie mit der übrigen Masse amalgamirt hätte (bei längerer Dauer), wurden sie durch den welthistorischen Umstand gerissen, daß das Christenthum von dem Throne der Cäsaren Besitz nahm, und die römische und späterhin auch die germanische Welt von nun an beherrschte. Nach und nach, nicht plötzlich, trat das Christenthum mit dem Judaismus auch in politischen Kampf, nach und nach ent-

zog jenes diesem alle politische Gültigkeit. Wenn wir bedenken, daß das Christenthum aus dem Schooße der jüdischen Gemeinde hervorgegangen, daß trotz der freien Entwicklung des ersteren die allgemeine Anlage beiden gleich war, die erste Grundlage beiden gemeinschaftlich, so daß sie selbst Jahrhunderte lang von der heidnischen Welt für ein und dasselbe angenommen wurden: so drängt sich uns die freilich nicht allzuschwer beantwortliche Frage auf: warum traten sie in Opposition? und warum nur in allmähliche? Diese suchen wir jetzt zuvörderst zu beantworten.

§. 30.

Erstens: Da das Sterben Jesu's ein so wichtiges Moment in der christlichen Lehre ausmacht, so mußte der gehässige Gedanke, daß Juden ihn gekreuzigt, tief in die Gefühlswelt der christlichen Bekenner eingreifen. Was der zelotische Eifer einer Sekte (der pharisäischen) vollbracht hatte, übertrug sich leicht auf die ganze Nation und ihre Nachkommen.

§. 31.

Zweitens (Gegensatz): Die Juden mußten die Bekenner der christlichen Lehre tiefer

hassen und, so lange es in ihrer Macht stand, verfolgen, da sie sie nur als Abtrünnige, nicht als einer völlig andern Religion Ergebene betrachteten. (Der Papst hätte leichter den Türken, als den Protestanten die Hand bieten können).

§. 32.

Drittens (Folgesatz): Die Verfolgung, welche die Christen zuerst in Asien von den Juden, späterhin selbst bei Aufständen, z. B. von Bar Kokba, erlitten, ja selbst die Verfolgung, welche sie in der Gleichhaltung mit den Juden von den Römern erlitten, mußte diesen Haß bestärken.

§. 33.

Viertens (Gegensatz): Die Verfolgung, welche die Christen in der römischen Welt, als sie schon als politische Parthei gefährlich zu werden anfangen, erlitten, und woran die Juden keinen Theil hatten, mußte den Bruch vollenden. Sie standen nun auch in der politischen Welt als getrennt da.

§. 34.

Fünften: Die Lehre der Christen, indem sie sich allen ceremoniellen Verbindlichkeiten der Juden entschlagten, und sich so über den Judaismus gestellt hatte, gab die Hoffnung nicht auf, auch die Juden zu dieser Reduktion der Gesetze zu bringen. Sie hatte den Judaismus als bestehenden, soliden Körper feindlicher gegenüber, als die zerfallenen Gebräuche der Heiden. Die Heiden konnten ihr gar keine Lehre entgegenstellen, wenn nicht die philosophischen Schulen ihre unpopulären, einzeln verschiedenen Systeme. Die philosophischen Schulen hatten aber längst ihre Epoche verlebt, und nur im Julian erschienen sie als Gegensatz der christlichen Kirche, der sich darauf haltungslos verlor.

§. 35.

Sechsten (Gegensatz): Die Juden vermochten damals am wenigsten ihre ceremoniellen und religiösen Bestimmungen aufzugeben, die eine wesentliche Stütze im Patriarchat, in ihren blühenden Schulen, in ihrer sich entwickelnden talmudischen Gelehrsamkeit hatten. Als zer-

störendes Prinzip ihrer Lehr- und Grundsätze mußte ihnen daher das Christenthum feindlicher erscheinen, als die heidnische Religion, sie mußten sich ferner von ihm halten, und Widerstand leisten, wenn jenes die Existenz ihrer Religion bekämpfte.

§. 36.

Fragen wir ferner, warum sich dennoch, nachdem die christliche Kirche die Obherrschaft errungen, die Opposition nur allmählig entwickelte, warum sie nicht alsbald mit einem Schlage die bürgerliche Existenz der Juden vernichtete, sondern nur nach und nach ihnen ein Recht nach dem andern entzog? so beantworten wir dieses folgender Maßen. Erstens: Nachdem auch Constantin der Große Christ geworden, hatte hiemit die christliche Kirche noch nicht Besitz vom ganzen römischen Reiche genommen, hatte sie sich die ganze Zahl der römischen Unterthanen noch nicht zugesellt. Sie war daher noch zu sehr mit der Vollendung ihres Sieges, mit der weitem Bekämpfung der noch übriggebliebenen heidnischen Parthei beschäftigt, als daß sie sich jetzt schon mit dem

in Verhältniß geringen Haufen der Juden be-  
fassen konnte, als daß sie überhaupt schon die  
ganze sociale Form über den Haufen zu werfen  
vermocht hätte. Hier erwies sich also, was  
das Jahrhundert der Ruhe für die Juden Gu-  
tes geleistet hatte, indem sie einen Theils schon  
einen ziemlich soliden Stand erworben, andern  
Theils die Kampflust verloren hatten, so daß  
sie gleichgültige Zeugen des Streites zwischen  
christlicher und heidnischer Religion abgaben,  
welche erst durch spätere Bedrückung wieder  
aufgeregt werden konnten. Es läßt sich leicht  
denken, daß, wenn die Juden damals etwa als  
Mittkämpfer der heidnischen Parthei gegen das  
Christenthum aufgetreten wären, sie ihren letz-  
ten Zerstörungskrieg ihrer selbst geführt hätten.

§. 37.

Zweitens: Obgleich die christliche Reli-  
gion in die römische Welt gebietend und ge-  
winnend eingetreten: so war diese, als letztes  
Ergebniß des Alterthums, dennoch nicht geeig-  
net, sie in wahrer Tiefe in sich aufzunehmen.  
Sie konnte erst in den Gemüthern der inner-  
licheren Germanen, die eben erst aus dem

natürlichen Stande herausgeschritten waren, jenen Fanatismus erwecken, welche gegen jeden Andersglaubenden sich verderbenbringend wandte.

§. 38.

In der Berücksichtigung dieser beiden Punkte wird es auch leicht einsichtlich werden, wie es erst nach und nach von einzelnen fanatischeren Herrschern ausgehen mußte, daß den Juden ein Recht nach dem andern gesetzlich entzogen wurde, bis sie vollständig des römischen Bürgerrechts verlustig waren, das ihnen die heidnischen Ahnen bereitwillig ertheilt hatten. Diesen langsamen gesetzlichen Gang (denn was in einzelnen Aufständen, an einzelnen Orten meist von fanatischen Priestern veranstaltet, oft mit wahrer Mißbilligung der Kaiser, gegen die Juden geschah, können wir hier nicht gelten lassen,) giebt uns die Sammlung der römischen Kaisergesetze an die Hand, welche man die Theodosianische, den Codex Theodosianus, nennt, aus der wir die auf Juden bezüglichen Gesetze vollständig gezogen haben (nach der Folioausgabe von Ritter), und die wir nun hier chronologisch geordnet und aus dem Codex Insti-

nianeus (Corpus juris) vervollständigt, mittheilen wollen.

§. 39.

Im Jahre 315 [XV Kal. Nov.] Constantin der Große verbietet den Juden bei Strafe der Verbrennung mit allen Theilhaftigen die Verfolgung der zum Christenthume übergetretenen Juden. Zugleich legt er den zu Juden gewordenen *ex populo* (was hier wohl sowohl Christen als Heiden bezeichnen soll) verdiente Strafen (*poenas meritas*) auf. [Murillo. Lib. XVI. Tit. VIII. Lex I.]

§. 40.

Im Jahre 321 [III Id. Dec.] Derselbe nimmt den Juden das Recht, von den Curialien (s. Zusatz 1.) frei zu sein, und gestattet nur zwei, drei Ausnahmen an einem Orte [ibid. Lex III.]

§. 41.

Im Jahre 330 [III Kal. Dec.] Derselbe hebt das vorhergehende Gesetz insofern auf, als die Patriarchen, Archisynagogen, Presbyter und Gesetzworsteher von allen persönlichen und Civilpflichten frei sein sollen. (Ueber diese

Würden (s. Zusatz 2.) [Constantinopoli, ib. Lex II.]

§. 42.

Im Jahre 331 [Kal. Dec.] Bestätigung des vorhergehenden Gesetzes für die Hierei, Patriarchen, Synagogen-Vorsteher und =Diener. [eadem urbe, ib. Lex IV]

§. 43.

Im Jahre 336 [XI Kal. Nov.] Derselbe mildert das Gesetz §. 39, indem bei einer solchen Verfolgung nach Mäßen des Verbrechens verhängt werden soll. [ead. urb., ib. Lex V.]

§. 44.

An demselben Tage. Derselbe befiehlt, daß wenn ein Jude einen christlichen Sklaven beschneidet, er dadurch sein Herrenrecht vernichtet hat, und der Sklave frei geworden. [ead. urb., ib. Tit. IX. Lex I.]

§. 45.

Eine Wiederholung dieser beiden Gesetze vom XII Kal. im Appendix Lex VI.

Sieben Monate darauf starb Constantin.

§. 46.

Im Jahre 339 [Id. Aug.] Constantius verbietet bei Todesstrafe (des Juden) die Heirath zwischen einer Christin und einem Juden. Hat ein Jude aus des Kaisers Gynaeceum (d. i. Spinn- und Wollstube) ein Weib, so soll es gleich wieder hineingebracht werden. [Lib. XVI. Tit. VIII. Lex VI.]

§. 47.

Am demselben Tage. Derselbe erläßt, daß, wenn ein Jude einen Sklaven einer andern Nation oder Sekte kauft, dieser dem Fiskus anheimfällt, kauft er aber einen Christen, so werden des Juden Güter confiscirt. [Const., ib. Tit. IX. Lex II.]

§. 48.

Im Jahre 357 [Non. Jul.] Derselbe und der Cäsar Julian befehlen, daß, wenn ein Christ ein Jude wird, seine Güter dem Fiskus anheimfallen. [Mediolani, ib. Tit. VIII. Lex VII.]

§. 49.

Im Jahre 365 [Prid. Non. Mart.] Valentinian und Valens verbieten den Solda-

ten, in die Synagogen als Quartiere zu bringen, da Privatwohnungen, nicht religiöse Derter deshalb angegangen werden dürfen. [Cod. Iustinian. Lib. I. Tit. IX. Lex IV.]

§. 50.

Im Jahre 383 [XVIII Kal. Maji.] Gratian, Valentinian und Theodosius heben noch einmal die Befreiung der Juden von den Curialien auf. (vgl. §. 40.) [Mediolani, ib. Lex V.]

§. 51.

Im Jahre 381 [X Kal. Octobr.] Dieselben verbieten, daß ein Jude einen christlichen Sklaven erwerben und zum Judenthume bringen soll: im Uebertretungsfalle werde dem Juden der Sklave entzogen, und passende Strafe auferlegt. Hat ein Jude noch christliche Sklaven, so sollen sie mit Lösegeld frei gekauft werden. [Regii, Cod. Theod. Lib. III. Tit. I. Lex V.]

§. 52.

Im Jahre 388 [Prid. Id. Mart.] Valentinian, Theodosius und Arkadius befehlen, daß kein Jude eine Christin, kein Christ

eine Jüdin heirathe bei Strafe des Ehebruchs. Nicht allein die Verwandte, sondern Jedermann könne sie anlagen. [Thessalonichae, ib. Tit. VII. Lex II.]

§. 53.

Im Jahre 392 [XV Kal. Mart.] Theodosius, Arkadius und Honorius verbieten wider Willen der Patriarchae Clarissimi et Inlustres (s. Zus. 3.) die Juden zu zwingen, Excommunicirte wieder aufzunehmen. [Constantinopoli, Lib. XVI. Tit. VIII. Lex VIII.]

§. 54.

Im Jahre 393 [III Kal. Januar.] Dieselben verbieten den Juden, Heirathen außerhalb ihrer Glaubensgenossen, und mehrere zu einer Zeit einzugehen. [Cod. Iustinian. l. l. Lex VII.]

§. 55.

In demselben Jahre [III Kal. Oct.] Dieselben befehlen, mit Strenge diejenigen zurückzutreiben, welche die Synagogen plündern und zerstören wollen, wie es an einigen Orten geschehen sei: da doch die Sekte der Juden durch kein Gesetz verboten (prohibita) sei.

[Constantinopoli, Cod. Theod. Lib. XVI.  
Tit. VIII. Lex IX.]

§. 56.

Im Jahre 396 [IV Kal. Mart.] Arkadius und Honorius \*) verbieten jedem Andern, außer den Juden und ihren Vorstehern (proceres), den Preis der käuflichen Dinge zu bestimmen: denn es sei gerecht, jedem das Seine zu überlassen. [ead. urb., ib. Lex X.]

§. 57.

In demselben Jahre [VIII. Kal. Maji.] Dieselben setzen dem, welcher der inlustrium Partriarcharum öffentlich schimpflich erwähnt, die sententia ultionis fest. [ead. urb., ib. Lex XI.]

§. 58.

Im folgenden Jahre [XV Kal. Jul.] Dieselben befehlen dem Illyrischen Präfecten, von

---

\*) Bei den folgenden Gesetzen hat immer der gesperrt gedruckte Kaiser eigentlich das Gesetz erlassen, da der weströmische und oströmische Kaiser zwar die Gesetze unter Beider Namen, aber jeder in seinem Sinne und für seine Staaten erläßt, weshalb sich nicht nebeneinanderstehende Gesetze oft aufheben.

den Juden alle Beschimpfung abzuhalten, und die Synagogen in Ruhe zu erhalten. [ead. urb., ib. Lex XII.]

§. 59.

In demselben Jahre [Kal. Jul.] werden die Privilegien der inlustres Patriarchen, Presbyter, Archisynagogen usw. bestätigt, namentlich das Freisein von den Curialpflichten. [ib. Lex XIII.]

§. 60.

Im Jahre 398 [III Non. Febr.] Urkadius und Honorius befehlen, daß die Juden, nach römischem und gemeinem Rechte lebend, bei allen Dingen, die sich nicht auf Religion, sondern auf den Markt, die Gesetze und Rechte (forum, leges ac jura) beziehen, die Gerichtshöfe (judicia) angehen sollen: sie sind unter unseren Gesetzen. Kommen aber die Partheien in einer Civilsache überein, bei Juden oder dem Patriarchen ihre Sache abzumachen, so sei dies ihnen nicht verboten, und deren Ausspruch sollen die Provinzialrichter anerkennen. [Lib. I. Tit. I. Lex X.]

§. 61.

Im Jahre 399 [III Jd. April.] Dieselben verbieten, daß den Patriarchen usw. und ihren Boten eine Abgabe (Didrachme) gegeben werde, sondern diese sei in den kaiserlichen Schatz zu liefern. Wer eine solche von Seiten des Patriarchen in Zukunft einfordert, soll als Verlezer der Gesetze bestraft werden. [Mediolani, Lib. XVI. Tit. VIII. Lex XIV.] (S. Zus. 4.)

§. 62.

Im Jahre 404 [III Non. Febr.] Arkadius und Honorius bestätigen die Privilegien der Patriarchae Spectabiles. [Constantinopoli, ibid. Lex XV.]

§. 63.

In demselben Jahre [X Kal. Maji.] Arkadius und Honorius befehlen, daß auch die Agentes in rebus (s. Zus. 5.), welche Juden oder Samaritaner sind, von allem Kriegsdienste (militia) abzuhalten sein. [Romae, ib. Lex XVI.]

§. 64.

In demselben Jahre [VIII. Kal. Aug.] Dieselben heben das Geleß §. 61. wieder auf,

und erlauben den Juden dem Patriarchen Geld zu schicken. [ead. urb., ib. Lex XVII.]

§. 65.

Im Jahre 408 [IV. Kal. Jun.] Honorius und Theodosius jun. verbieten den Juden, am Hamansfest eine Kreuzesgestalt zu verbrennen: sonst würden sie zweifelsohne verlieren, was ihnen bis jetzt gestattet war, wenn sie sich nicht solcher Neigungen enthielten. [Constantinopoli, ib. Lex XVIII.]

§. 66.

In demselben Jahre [VIII. Kal. Dec.] Honorius und Theodosius befehlen, daß, da Donatisten und Juden gewagt hätten, die Heiligthümer der katholischen Religion zu stören, wer etwas feindliches gegen die katholische Religion versuche, die Strafe einer gerechten Ahndung (supplicium justae animadversionis) erhalten solle. [Ravennae, ib. Tit. V. Lex XLIV.]

§. 67.

Im Jahre 409 [XVII. Kal. Febr.] Dieselben schärfen alle Gesetze gegen Donatisten, andere Häretiker und Juden wieder ein, und

verbieten die Nichtachtung derselben den Richtern bei Verlust des Amtes und noch andern Strafen. [ead. urb. ib. Lex XLV.]

§. 68.

In demselben Jahre [Kal. April]. Dieselben setzen in einem Gesetze, das eigentlich gegen die Coeliculae gerichtet ist, fest, daß wer einen Christen zum Judenthum bringt, oder den Kirchen irgend einen Schaden zufügt, des Majestätsverbrechens schuldig sei. [ead. urb., ib. Tit. VIII. Lex XIX.]

§. 69.

In demselben Jahre [VII. Kal. Aug.] Dieselben verordnen, daß am Sabbath und an den übrigen Tagen, an welchen die Juden ihren Cultus beobachten, weder pro Fiscalibus commodis, noch in irgend einer Rechtsache sie sich zu stellen brauchen [ead. urb., Lib. II. Tit. VIII. Lex III.], daß hingegen die Juden an diesen Tagen nichts gegen die Christen unternehmen dürfen. [Cod. Iustin. l. l. Lex XIII.]

§. 70.

Im Jahre 412 [VII. Kal. Aug.] Dieselben verbieten, die Synagogen zu verletzen,

oder wegzunehmen, da Alle ohne Berücksichtigung der Religion und des Cultus in ruhigem Rechte das Ihre behalten müssen. Auch den Sabbath soll Niemand durch ein öffentliches oder Privatgeschäft zu verletzen gezwungen werden: es sei der Mäßigung des Jahrhunderts am anständigsten, die gestatteten Privilegien nicht zu verletzen u. s. w. [ead. urb., Lib. XVI. Tit. VIII. Lex XX.]

§. 71.

Einige Tage später [VIII. Id. Aug.] Honorius und Theodosius verbieten, einen Juden, der nichts verbrochen, zu verletzen: denn ihn mache nicht seine Religion, wie sie auch sei, zu Einem, der der Beschimpfung ausgesetzt ist; auch ihre Synagogen weder zu beschädigen, noch zu verbrennen: da, wenn sonst Jemand auch Verbrechen begangen, dennoch deshalb die Gewalt der Gerichte und der Schutz des öffentlichen Rechts in die Mitte gesetzt worden, damit Niemand sich selbst die Rache zu erlauben vermöge. Dahingegen sollen auch die Juden, etwa durch ihre Sicherheit erimuthigt, Nichts

gegen die Verehrung der christlichen Religion unternehmen. [Constantinopoli, ib. Lex XXI.]

§. 72.

Im Jahre 415 [XIII. Kal. Nov.] (Eine Zusammenfassung mehrerer früheren Gesetze.) Dieselben verordnen: weil Gamaliel der Patriarch gegen einzelne Gesetze unbestraft handeln zu können geglaubt habe, deshalb, weil er zu dem Gipfel der Würden erhoben worden: so sollen ihm die *codicilli honorariae Praefecturae* (das Diplom der Ehrenpräfectur) abgenommen werden, so daß er in der Ehre jetzt stehe, in welcher er vor der Erlangung der Präfectur stand. Er soll keine neuen Synagogen bauen; er habe nicht die Macht, über Christen zu judiciren; wenn zwischen Christen und Juden eine Streitigkeit sei, so müssen diese von den Provinzialrichtern entschieden werden. Wer einen Freien oder Sklaven, welcher Christ oder von einer andern Sekte ist, mit dem Zeichen der Juden versehen [*foedare temptaverit*], falle unter die Strenge der Gesetze. Christliche Sklaven der Juden sollen zum Dienste der (christlichen) Kirchen genommen werden. [ead. urb., ib. Lex XXII.]

§. 73.

Einige Tage später [VIII Id. Nov.] Honorius und Theodosius erlauben den Juden, christliche Sklaven zu haben, doch unter der Bedingung, daß ihnen gestattet ist, ihre Religion zu üben. Alle diejenigen, welche den Juden diese mit Gewalt oder List zu nehmen versuchen, sollen die ultio sacrilegum erhalten. [Ravennae, ib. Tit. IX. Lex III.]

§. 74.

Im Jahre 416 [VIII Kal. Oct.] Dieselben befehlen den Juden, welche um Bestrafung eines Verbrechens zu vermeiden und aus verschiedenen Nothwendigkeitsgründen zur christlichen Kirche (hier als Asyl) geflohen, aber weder durch Beständigkeit der religiösen Bekenntniß, noch durch die Taufe und Mysterien verbunden sind, zu ihrem eigenen Geseze zurückzukehren, weil so mehr die Christlichkeit be-rathen wird. [ead. urb., ib. Tit. VIII. Lex XXIII.]

§. 75.

Im Jahre 417 [IV Id. April.] Honorius und Theodosius befehlen, daß kein Jude

einen christlichen Sklaven erwerben, noch unter dem Titel eines Geschenkes erlangen soll. Sonst ist der Sklave frei. Diejenigen, welche solche schon in ihrem Vermögen haben, oder durch Erbschaft oder Fideicommiss erlangen, sollen dieselben behalten, jedoch nicht zum Judenthume bringen. Wer dawider handelt, soll mit Tod und Proscription bestraft werden. [Constantinopoli, ib. Tit. IX. Lex IV.]

§. 76.

Im Jahre 418 [VI Id. Mart.] Honorius und Theodosius verordnen, daß die Juden vom Kriegsdienste ausgeschlossen seien. Die *Agentes in rebus* und *Palatini*, (s. Zus. 6.) die den Kriegeseid schon geleistet haben, mögen ihre gesetzmäßige Zeit zu Ende dienen. Die aber den eigentlichen Waffendienst (*armatam militiam*) leisten, (*adpetisse probantur*,) sollen, ohne Berücksichtigung alter Verdienste (*nullo veterum meritorum patrocinate suffragio*,) entlassen werden. Jedoch verbleibe den wissenschaftlich gebildeten Juden (*liberalibus studiis institutis*) die Erlaubniß der Advokatur, auch die Ehre der Curialämter zu genießen, welches

sie nach dem Prärogativ der Geburt und dem Glanz der Familie erlangen (*praerogativa natalium et splendore familiae sortiuntur*). Da ihnen dieses genügen müsse, so müßten sie die Versagung des Kriegesdienste nicht als eine Verachtung (*pro nota*) ansehen. [Ravennae, *ib.* Tit. VIII. Lex XXIV.)

§. 77.

Im demselben Jahre [XIII Kal. Nov.] Dieselben: Ein Streit zwischen Juden und Christen sei nicht durch die Vorsteher der Juden, sondern durch die eigentlichen Richter zu entscheiden. [Cod. Justin. 1. 1. Lex XV.]

§. 78.

Im Jahre 423 [XV Kal. Mart.] Honorius und Theodosius verbieten, den Juden Synagogen wegzunehmen oder zu verbrennen. Sind aber Synagogen genommen, oder den Kirchen vindizirt, oder durch die Mysterien geheiligt, so sollen ihnen Dertter nach Maaßen der früheren gegeben werden, wo sie neue erbauen könnten. Synagogengüter (*Donaria*) sollen ihnen zurückgegeben, oder, sind sie der Kirche geheiligt worden, ersetzt werden. Jedoch sollen

keine neuen Synagogen erbaut, und die alten in ihrer Gestalt gelassen werden. [Constantinopoli, ib. Lex XXV.]

§. 79.

Einige Wochen darauf [V Id. April.] Dieselben wiederholen, daß keine Synagogen genommen oder verbrannt werden sollen. Jedoch sollen die Juden bei Strafe der Proskription der Güter und ewiger Verbannung keinen Christen beschneiden. [ead.urb.ib.Lex XXVI.]

§. 80.

An demselben Tage wiederholten dieselben, daß kein Jude einen christlichen Sklaven erwerben solle. Denn sie halten es für unrecht, daß die religiösesten Diener durch die Herrschaft der gottlosesten Käufer beunruhigt werden. Der Uebertreter fällt ohne Aufschub der bestimmten Strafe anheim. [ead. urb., ib. Tit. IX. Lex V.]

§. 81.

Zwei Monate später [VI Id. Jun.] Das Gesetz über die Synagogen §. 79. wiederholt. [ead. urb., ib. Tit. VIII. Lex XXVII.]

§. 82.

Im Jahre 425 [VII Id. Jul.] Theodosius und Valentinian bestimmen in einem Gesetze über die Privilegien des Clerus zugleich, daß den Juden und Heiden die Freiheit zu advociren und Kriegsdienste zu leisten genommen sei. Wiederholen auch, daß Christen jenen nicht dienen sollen, damit sie nicht durch die Gelegenheit dieser Herrschaft die heilige Religion verändern. [Aquilejae, Appendix, Lex VI.]

§. 83.

Im Jahre 426 [VI Id. April.] Dieselben erlassen, daß, wenn ein Sohn oder eine Tochter eines Juden oder Samaritaners zur christlichen Religion übergangen, den Eltern und Großeltern nicht gestattet sei, sie zu enterben, oder im Testamente zu übergehen, oder ihnen weniger zu hinterlassen, als ihnen von einem Intestat [d. i. ohne Testament Gestorbenen] zugekommen wäre. — Wenn der Sohn oder Enkel gegen die Eltern oder Großeltern ein Verbrechen begangen, so müssen die Eltern ihm die Falcidia hinterlassen [d. i.  $\frac{1}{4}$  der ihm eigent-

lich zukommenden Erbschaft (nach der *lex Falcidia*)], daß sie dies wenigstens zur Ehre der erwählten Religion verdient zu haben scheinen: obgleich die Bestrafung des Verbrechens, wenn es erwiesen wird, bleibt. [*Ravennae, Lib. XVI. Tit. VIII. Lex XXVIII.*]

§. 84.

Im Jahre 429 [III Kal. Jan.] Theodosius und Valentinian befehlen, daß die Primaten der Juden, welche in den Synedrien Palästina's ernannt werden, oder in anderen Provinzen leben, die ganze Summe, welche sie seit dem Erlöschen des Patriarchats unter dem Namen der Pension (des Patriarchen) (von den Juden) bezogen, herauszuzahlen gezwungen werden. Zukünftig soll ein jährliches Kanon (d. i. eine ordentliche Abgabe) von allen Synagogen, unter Aufsicht der Palatinen, eingefordert werden, in der Form, in welcher ehemals die Boten des Patriarchen ihre Abgabe (*aurum*) einzogen; und was von den Abendländern dem Patriarchen gebracht zu werden pflegte, soll in den Schatz geliefert werden. [*Constantinopoli, ib. Lex XXIX.*]

§. 85.

Im Jahre 439 [Prid. Kal. Febr.] Wiederholung des Gesetzes §. 79. [Cod. Justin. l. 1. Lex XVI.]

§. 86.

An demselben Tage erließen dieselben eine Novelle über Juden, Samaritaner, Ketzer und Heiden, deren Inhalt wesentlich folgender ist: Kein Jude, kein Samaritaner soll eine Ehrenstelle und Würde erhalten, keinem soll die Administration eines bürgerlichen Amtes zugänglich sein, keiner das Amt eines Defensors (s. Zus. 7.) leisten. — Keine neue Synagoge werde erbaut, und nur die alten, wenn sie einzustürzen drohen, können reparirt werden. — Wer einen Sklaven oder Freien zum Judenthume verleitet, wird mit dem Tode bestraft. — Wer die Ehrenzeichen eines Amtes schon genommen, soll der erlangten Würde nicht mächtig sein; wer zu einer Ehrenstelle gekommen ist, soll wie vorher unter den Pöbel gerechnet werden, wenn er auch die ehrenvolle Würde verdient hat. — [Constantinopoli, Cod. Theodos. Legum Novellarum lib. Tit. III.]

---

§. 87.

Nehmen wir diese Geseze in genauern Augenschein, so bemerken wir bald, daß sich ihr ganzer Inhalt auf die Bestimmungen über folgende Punkte reduciren läßt: 1) Die Aufhebung der Curialpflichtenbefreiung; 2) Juden sollen keinen christlichen Sklaven haben, namentlich sie nicht, wie überhaupt Niemanden, zum Judenthume bringen; 3) keine Verheirathung zwischen Juden und Christen; 4) die allmähliche Aufhebung der richterlichen Gewalt jüdischer Vorsteher und Rabbinen; 5) die Ausschließung der Juden vom Kriegesdienste; 6) die Ausschließung der Juden von der Advokatur; 7) die Ausschließung der Juden von jedem Zweige der Administration.

§. 88.

Ueber diese Punkte, zu welchen als specielle Befehle die Sicherstellung der Synagogen, deren Vermehrung jedoch verhindert wird, der Unverleßlichkeit der Feiertage, der Vorrechte der jüdischen Geistlichkeit, kommen, weichen die Geseze nur in Festsetzung verschiedener Strafen ab, wenn man sie hiebei in ihrer Entwick-

lung auffaßt, in welcher sie jüngst noch etwas gestattet, was sie jetzt völlig aufheben und negiren. Allerdings erkennen wir aber in ihnen eine solche Entwicklung, nach welcher den Juden immer mehr wesentliche Theile ihres Bürgerrechts entzogen wurden in aufeinanderfolgender Zeit, so daß Constantin begann, Theodosius aber erst endigte — die Novelle des Letztern schob den Schlußstein in das Gewölbe, welches von nun an über den Häuptern der Juden stand. Obgleich wir daher zugeben müssen, daß diese Gesetze uns nicht den wirklichen Zustand der Juden damaliger Zeit in seiner vollständigen historischen Breite geben können, so gewiß ist es doch, daß durch sie, der Zustand der Juden mag in den Provinzen durch die Verfolgung der eifernden Clerisei gewesen sein, welcher er wolle, die Sanktion der Verhältnisse gegeben wurde von Staats Seiten, was ein wichtiges Moment darum ist, weil die Laune des Volkes vorübergehend, der Wille des Staates in den Gesetzen ein perpetuirender Abschluß ist. Uebrigens läßt es sich doch für gewiß annehmen, daß dieses allmähliche Zurückdrängen

aus allen Zweigen der Administration durch die Administratoren des Staates selbst sich darauf beziehen muß, daß die Juden wirklich Aemter bekleideten. — Endlich, wenn wir auch nicht annehmen können, daß ein und dasselbe, von vorn herein fest in's Auge gefaßte Ziel die verschiedenen Kaiser von 315 bis 439 zu ihren Gesetzen bestimmt habe, so sehen wir doch leicht ein, daß der fortschreitende, sich immer mehr entwickelnde Fanatismus diese allmähliche Verdüsterung der jüdischen Angelegenheiten nach und nach bewirkte, dieses Heruntersinken der Juden unter *populum extremae conditionis*, wie das Gesetz selbst sagt.

§. 89.

Als die wichtigen und festzuhaltenden Resultate unserer Untersuchung ergibt sich demnach

erstens: in Bezug auf den Orient: daß die Juden da das Bürgerrecht weder verlieren, noch wiedergewinnen konnten, wo das Recht zur unterschiedlichen Entwicklung des Bürgers und Nichtbürgers nicht gekommen ist. Während nun die Juden im Al-

terthume von den wechselnden orientalischen Völkern, da jene eine noch größere und schärfer markirte Volkseinheit bildeten, bald als Feinde bald als Freunde angesehen deshalb bald den Siegern, bald den unterjochten Stämmen gleichgestellt, bald als Todfeind von dem blinden Haufen hingeopfert wurden: so hat der Islam, sie in Gewerbe- freiheit gar nicht, in Erlangung von Staats- ämtern darum beschränkend, weil sie als „Ungläubige“ zum Staate der „Gläubigen“ eigentlich nicht gehören können, und sie daher nur nach Zufall meist zu finanziellen Posten zulassend, sie ruhig und unbesorgt neben sich hingestellt. Die islamitischen Staaten stehen noch auf der Stufe, auf welcher Staat und Religion identisch sind, der Staat in der Religion, die Religion im Staate integrirend lebt.

zweitens: in Bezug auf das Abendland: erstens, daß der Verlust des Bürgerrechts für die Juden im christlichen Römerreiche sich auf die Denegation des Antheils an der Ad-

ministration beschränkte, daß hingegen die Gewerbefreiheit ihnen durch kein Gesetz genommen oder nur verengert worden, welches erst im Mittelalter geschah; daß sie also, während sie im heidnischen Römerstaate als integrierender Theil des Staates von Seiten des Staates als völlig amalgamirt mit den übrigen Theilen des Staates angesehen, jetzt erst als ein für sich bestehender, (aber nicht selbstständiger, sondern) untergeordneter, vom Staate nur beherrschter Theil aufgestellt wurden; —

zweitens, daß für das Römerreich kein sociales Moment in der Stellung der Juden gefunden wurde, durch welches ihnen der Verlust des Bürgerrechts zukam, sondern nur ein religiöses, nachdem die religiöse Toleranz der Bekenner der heidnischen in den Fanatismus der Bekenner der christlichen Religion aufgegangen war. (Dieses Letztere beweisen schon die Motive, welche bisweilen in der Abfassung der Gesetze auf-

geführt sind.) Auch in den christlichen Staaten war, so lange die kathol. Kirche die alleinige war, Staat und Religion identisch, und dieses führte nur noch bitterere Consequenzen für die Juden mit sich, als in den islamitischen, weil nach unsern obigen Entwicklungen die christliche Kirche dem Judaismus feindlicher entgegen trat als der Islam. Mit dem Frieden zu Ösnarück brach sich dieses Verhältniß. (s. Zuf. 8.)

§. 90.

Indem wir nun daran denken, die vorhergehende Untersuchung in ihren Wechselbezug mit der jetzt schwebenden Frage: Sollen die Juden das Bürgerrecht erhalten? zu stellen, so könnten wir, aufgreifend unsere Resultate, die Sache für abgemacht halten mit einer Appellation, gerichtet an diejenigen Staaten, welche noch in keiner Beziehung oder nur in etlicher der Emancipation der Juden Genüge gethan, ungefähr folgender Maßen:

Nicht die Religion war es, nicht die Lehre Christi, sondern nur der religiöse Fanatismus, die fanatische Anmaßung einer katho-

lischen (d. i. allgemeinen, oder vielmehr all-  
gemeinherrschenwollenden) Kirche, welche die  
Juden, und überhaupt jeden Andersglaub-  
benden, aus einer freien, menschlichen Exi-  
stenz, gültig und geltend in den Schranken  
der Gesellschaft, in den Schlamm einer sfla-  
vischen Natur warf, der nur gestattet ist,  
Nahrung zum Munde zu führen, und gar  
diese Nahrung nicht nach dem freien Spiel  
der Anlagen und Kräfte, sondern durch einen  
bestimmten, abgeschlossnen, engbegrenzten  
Weg der Betriebsamkeit zu gewinnen: Um  
der Religion Willen, um der Lehre Christi,  
zeigt, daß das religiöse Feuer, das Euch  
durchglüht, nicht mehr Fanatismus, sondern  
geläuterter Enthusiasmus für das Göttliche  
ist, welches keines der Menschengeschlechter  
von der Staffel seiner geistigen Kinder her-  
abwirft — zeigt, daß der Staat frei ge-  
worden von der Herrschaft einer fanatisch-  
katholischen Kirche!

Aber so wahr und unläugbar es ist, daß die  
religiöse Läuterung der christlichen Religion, auf  
welche sich diese Appellation gründet, durch die

Reformation basirt, in neuester Zeit im Allgemeinen (nicht in allen Individuen) vollendet oder wenigstens sich vollendend ist: so bald werden der Appellation die Gegner der Emancipation entgegen können: es ist die Frage, ob nicht aus dem religiösen Momente, durch welche die Bürgerrechtslosigkeit der Juden constatirt wurde, durch die Länge der Zeit sociale hervorgegangen sind, welche die Emancipation verbieten? Wir müssen dem beistimmen. Der Jude des Mittelalters, durch die unerhörte Bedrückung, Beschränkung, Ausschließung jedes freien geistigen und bürgerlichen Strebens entwöhnt, war der Emancipation unfähig, er hätte sie nicht einmal zu benutzen gewußt. Aber wohl muß man unterscheiden, sociale Momente, die aus der Natur des Menschen und der menschlichen Gesellschaft hervorgegangen sind, diese sind unveränderlich, unverrückbar, für die Ewigkeit, wie das Eigenthumsrecht — sociale Momente aber, die nur aus der Folge der Zeiten und Verhältnisse geworden sind, sind veränderlich, unterworfen der Folge wieder auflösender Zeiten und Verhältnisse, können wieder aufhören

zu sein. Sind denn die Staaten der neuesten Zeit noch die des Mittelalters? Ist denn der Jude der neuesten Zeit noch der des Mittelalters? (Einst war der Sklavenhandel notwendig, um das entvölkerte Amerika mit einem starken Stamm wieder zu bevölkern und seine verborgenen Schätze herauszuarbeiten, wir müssen ihn geschichtlich sogar gut nennen, denn durch seine Vermittelung konnte Amerika civilisirt und in die übrige Welt passend hineingeführt werden — aber jetzt ist er weder notwendig, noch gut, und die Geseze verdammen ihn, wie die allgemeine Menschlichkeit freilich! von Anfang an.) Gut. Aber Beides ist thatsächlich zu erweisen.

§. 91.

Die Freunde der Emancipation werden daher nicht unterlassen, für die vollständige Nordamerika und Frankreich, für die theilweise Preußen, Baiern, Württemberg, Baden u. s. w. anzuführen. Noch steht Nordamerika trotz der Emancipation der Juden unerschüttert da; nicht die Juden waren es, welche Frankreichs bewegten und konvulsivischen Zustand ver-

ursacht und bewirkt haben — noch sind der Handel, die Fabriken, die Handwerke, die Künste Preußens u. s. w. in der besten Blüthe trotz der Gewerbefreiheit der Juden, und wo in solchen Ländern jene stocken, läßt sich die Ursache in dieser Gewerbefreiheit der Juden nicht nachweisen. — Aber die Gegner werden wieder antworten: Man schlage nicht alle Völker, alle Länder, alle Staaten über einen Keisten! Jedwedes Volk, jedweder Staat nimmt seinen singulären Standpunkt ein, auf welchem sie Verschiedenes bedingen, wollen, thun — nicht für Alle ist Eines heilsam und wünschenswerth. Nordamerika und Frankreich sind nicht England, Preußen, Baiern u. s. w. Diese nicht Italien, Oesterreich, Sachsen, Hessen, Mekelnburg u. s. w. Auch dieses läßt sich nicht leugnen. Jedoch wird man im Gegentheil zugestehen, daß sich die Cultur in unseren Zeiten nicht mehr auf einzelne Völker und Länder beschränkt, sondern in fast geringen Abstufungen von der Weichsel bis zu den Pyrenäen reicht, in Nordamerika heimisch ist, über die Weichsel hinaus sich immer heimischer macht. Eine größere Wis-

enschaftlichkeit, vom Staate in jeder öffentlichen Beziehung gefordert, eine höhere Bildung im Mittelstande verbreitet, der wirksame Elementarunterricht für die untersten Klassen, gleiche Vergnügungen, gleicher Luxus (schon die Mode), gleiche Bedürfnisse, selbst gleiche Anlage der Fabriken (mit Ausnahmen), verbinden die Völker mit einander, und setzen sie auf ein Niveau. Je weniger es daher zu billigen ist, wenn Einige, auf die höchsten Momente des Staates bezüglich, ohne Beachtung der Individualitäten der Völker, alle Staaten in eine und dieselbe Form hineinzwingen wollen, die schlimmste Propaganda: desto fester bleibt dennoch als Grundsatz jedes neuesten Staates gegen die Separirer stehen, daß einem neuern Staate nothwendig ist, alle seine Theile zu integrirenden zu machen. Keine Korporationen also, keine Specialitäten, also keine politische Gewalt der Kirche, keine Zünfte, keine Leibeigenschaft — endlich keine Schutzjudenschaft mehr! — Wir begnügen uns daher noch mit folgender Endbetrachtung.

§. 92.

Erstens: Die Juden der Zeit, in welcher sie von den noch republikanischen Römern aufgenommen wurden, bieten viele Vergleichungspunkte mit denen der neuern Zeit seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts dar, nur daß von jener Zeit an ihr Verhältniß sich zum Schlechtern wandte, jetzt dasselbe sich immer mehr verbessert und verbessern wird. Damals war ihr Thun und Treiben noch nicht ausschließlich auf den Handel gerichtet, so kamen aus einem Lande, (ihrem eignen), wo sie vielen Ackerbau trieben, alle Gewerbe nach eigenem Bedürfniß — jetzt wird ihr Streben nach und nach in immer größerem Umfange von dem Handel abgezogen, (denn der Zwang hörte in vielen Ländern auf, doch die Zeit dieses Zwanges in allen ist noch nicht eine langvorübergegangene.) — Damals nahm ein wissenschaftlicher Geist in ihnen die Richtung auf alle Zweige der Literatur, (nur daß er bald durch ihr politisches Verhältniß unterdrückt, und auf ihre eigene [religiöse, das war talmudische] Gelehrsamkeit beschränkt ward), dafür zeugen Ezechiel, der

Tragiker, Philo der Aeltere, der Epiker, Josephus, der Historiker, Philo aus Alexandrien, der Philosoph, und noch Viele, von denen nur die Namen bei einigen Kirchenvätern erhalten worden, die aber sämmtlich griechisch schrieben — in der neuern Zeit, seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts an, haben sehr viele Zweige der Literatur sehr glänzende Namen aus dem Stamme der Juden aufzuweisen. — Damals war der Geist der Juden zum Theil noch nicht in jene engen Fesseln geschmiedet, welche erst die rabbinische Lehre, unterstützt von den Verfolgungen, die sie erlitten, umwarf — in neuerer Zeit haben sie zum großen Theil diese Bande gelüftet, ihr Geist steht aus seinen engverschlossenen Manern weiter und auf ein Höheres hinaus. — Damals fanden die Römer kein sociales Hinderniß in ihnen, sie in ihren Staat aufzunehmen, über das religiöse konnten sie hinwegsehen, und überließen es den einzelnen Juden selbst, ob sie freier gesinnt Theil nehmen wollten am allgemeinen Interesse, oder in ihrer Beschränkung verharrend nur ihre bür-

gerlichen Gewerbe zu treiben und ihre Abgaben zu zahlen wünschten — und jetzt?

Zweitens: Die heidnischen Römer sahen über das religiöse Moment der Juden hinweg, weil es sich dem ihrigen nicht feindlich entgegenstellte, sondern neben dem ihrigen ruhig bestehen konnte. (Die Aufstände der Juden entsprangen aus dem Triebe derselben, wieder selbstständig zu werden; dafür ist längst Wunsch und Fähigkeit erloschen.) Die christlichen Römer sahen über das religiöse Moment der Juden nicht hinweg, weil es von der Ersteren Standpunkte, dem fanatischen, aus, sich dem ihrigen entgegenstellen mußte, oder vielmehr weil sie es selbst sich entgegenstellten. (Aufstände machten jetzt die Juden nicht mehr, sondern man machte sie gegen sie.) Darum verloren sie das Bürgerrecht (doch nicht die Gewerbefreiheit). Und jetzt?

Jetzt kann die meisten Völker Europa's das religiöse Moment nicht mehr dahinbringen, das der Juden dem ihrigen entgegenzustellen, denn es ist nicht mehr ein fanatisch-katho-

lisches, sondern ein geläutertes, ein evangelisches, ein christliches —

Jetzt ist das sociale Moment der Juden nicht mehr das des Mittelalters, sie fingen an, Gewerke, Künste und Wissenschaften zu treiben, und sie werden dies immer mehr, je mehr man die Bande lüftet.

Gebt ihnen Gewerbefreiheit, und sie entschlagen sich immer mehr des Handels. Hinsichtlich des andern Theils des Bürgerrechts lasset Jeden sich mit seinem religiösen Gewissen abfinden, ob er die ceremoniellen Geseze als Hindernisse verachtet. Im Weiteren habt ihr Examina und Cautionen.

---

Οὐ τοὺς κρατοῦντας δεῖ κρατεῖν ἀ μὴ χρέων,  
Οὐδ' εὐτυχοῦντας εὔδοκεῖν πρόξενον ἀεί...  
Νόμος δ' ἐν ἡμῖν τοῖς τέλευθέροις ἴσος  
Καὶ τοῖσι δούλοις αἵματος καίται πέρι.

Eurip. Hecub.

---

---

## Z u s ä t z e.

---

Die folgenden Zusätze sollen zur Erhellung des Sinnes einiger Gesetze für die mit den Institutionen der Römerkaiser Unbekannten dienen, indem sie die Erklärung einiger Worte enthalten. Quellen, aus denen hiebei zu schöpfen, brauchten hier weder dem Kenner, der dessen nicht bedarf, noch dem Laien, der sich ihrer nicht bedienen kann, angegeben zu werden.

Zusatz 1. Die Immunität von den Curialien, welche nunmehr den Juden genommen, und nur ihren Geistlichen noch gelassen wurde, war keine geringe Begünstigung gewesen. Was nämlich in früherer Zeit die Ehre des verdienstesten Mannes war, der Stand eines Decurionen oder Senatoren der Provinzialstädte, war

unter den Kaisern schon längst zur unerträglichsten Bürde geworden. Im Ganzen nahmen sie auch freilich! nur die Stelle ein, den Kaisern mit ihrem Vermögen als Bürgen zu dienen für die Steuern: Ausfälle in diesen mußten sie decken; Grundstücke, vom Besitzer verlassen, weil er die Steuern nicht aufzubringen vermochte, mußten sie übernehmen: so daß es nicht wunderbar ist, wenn das Decurionat einmal lange Zeit Strafe der Verbrecher war, und es für die Juden die Entziehung eines bedeutenden Privilegiums galt, ihnen das zugestandene Freisein von diesem Amte zu nehmen.

Zusatz 2. Daß die Titel der jüdischen Geistlichkeit, wie sie in den Gesetzen erwähnt werden, nur nachlässige, oft sehr entfernte und confuse Bezeichnung für die hebräischen Namen sind, daß Patriarch den ראש הגלות in Babylonien, und den ראש נשיא in Jerusalem, späterhin in Librias, bezeichnet, Primaten die ראשי הכנסת, Archisynagogen ראשי ישיבה, Presbyter die זקנים, Hierei die כהנים, erweist die gründliche Untersuchung in dem Aufsatze von Dr. Gaus: „Gesetzgebung über Ju-

den in Rom“ in der Zeitschrift für die Wissenschaft des Judenthums, Berlin 1822. Bd. I. Heft 1 und 2, welcher Aufsatz, da die Zeitschr. nicht fortgesetzt wurde, nur erst über die beiden Artikel I Kirchliche Würden und II Rechte der Kirchlichen Würden handelt.

Zusatz 3. Die Beiwörter *inlustres*, *spec-tabiles* und *clarissimi*, welche hier und öfter dem Patriarchen als einem geistlichen Würden-träger beigelegt werden, sind nicht von geringer Bedeutung. Durch das sorgfältige Ceremoniel des Byzantinischen Hofes werden sie hiemit als zu dem Range der höchsten Senatorenordnung gehörig (besonders durch *inlustres*) bezeichnet.

Zusatz 4. Jenen Dibrachmen, welchen die Juden, auch aus den entferntesten Ländern, an den Tempel in Jerusalem sandten, so lange dieser noch bestand, und dessen Zahlung zwar bisweilen gehindert, vom Augustus aber erlaubt war, mußte zwar nach Titus Befehl, wie wir im Texte oben erwähnt, nach der Zerstörung des Tempels, an den Jupiter Capitolinus gezahlt werden, ging aber auch auf den Patri-

archen über, nachdem dieser die Spitze der jüdisch-religiösen Welt geworden. Der Patriarch ließ durch Boten מְשֻׁלְחִים die freiwillige, aber durch die Gewohnheit gewiß gewordene Abgabe einziehen. Die Römer nennen diese Abgabe *auri coronarium*, weil sie einer Abgabe gleich, die sie dem Kaiser, Anfangs freiwillig, später durch Gewohnheit gezwungen, leisteten. Durch das Gesetz des Honorius im Jahre 399 §. 61. wird also die fernere Einziehung dieser Abgaben verboten, er hebt dies aber 404 §. 64. wieder auf, wahrscheinlich auf Bitten der Juden aus Freude über den Sieg bei Pollentia. Aber in demselben Jahre ging das Patriarchat zu Ende, und da die Primaten ראשי ישיבה diese Abgaben als Vicarien des Patriarchen einziehen ließen, so wurde ihnen dies durch das Gesetz §. 84. im Jahre 429 untersagt, aber zugleich die ganze Abgabe für den kaiserlichen Schatz in Anspruch genommen, und mit dem Zusatz, was die Primaten in diesen 25 Jahren einbekommen, sei auf einmal herauszuzahlen.

Zusatz 5. Der Ausdruck *Agentes in rebus* hat Vielen Schwierigkeit gemacht. Man

hat sich öfters unter diesem Ausdruck die Art von Geschäftsleuten gedacht, welche man jetzt Agenten (Hofagenten) nennt. Um ihren Stand und ihr Geschäft auf einmal zu verdeutlichen, vergleiche ich sie mit Courieren und Gensd'armen, ohne daß wir zu bemerken vernachlässigen dürfen, daß überhaupt, besonders im oströmischen Reiche Alles, was ein kaiserliches Amt hieß, ungemein hoch stand, so daß auch die Agentes in rebus an Ehre und Stand viel höher galten, als sie uns nach den gewählten Vergleichen scheinen möchten. Ihr Geschäft war eigentlich: die kaiserlichen Briefe und Befehle an Ort und Stelle zu bringen, und hiebei darauf zu sehen, daß keine falschen Couriere falsche Befehle verbreiteten; ferner diejenigen zu arretiren, welche etwas gegen die Gesetze und Befehle des Kaisers thaten, und zur Bestrafung an die passende Behörde zu liefern; überhaupt von jeder Verschwörung, jedem Auflauf in den Provinzen Kunde zu geben; endlich die Aushebungen zu leiten. Hatten sie dieses beschwerliche und oft lebensgefährliche Amt treu und sorgfältig eine Reihe von Jahren ausgeübt, so gehörten sie zu

den ersten Würdenträgern des Staates, wurden *principes agentium in rebus*, erfreuten sich mehrerer Privilegien u. s. w.

Zusatz 6. *Palatini* hingegen werden die kaiserlichen Schreiber, Notarien, Registratoren Kriegskommissäre genannt.

Zusatz 7. Ein *Defensor (civitatis)* war der Vorsteher einer Stadt oder eines Distrikts, welcher die Rechte des Volkes vertheidigte, d. h. die Prozesse der Armen führte, Prozesse bis zu 50 Goldstücken entschied, leichtere Verbrecher vernahm und bestrafte, schwerere Verbrecher jedoch nur in's Gefängniß werfen konnte u. s. w. Er wurde von den Bürgern selbst gewählt.

Zusatz 8. Wir fügen nun noch, um Mißverständnisse zu vermeiden, einige Worte über die beiden Ausdrücke: religiöses und sociales Moment hinzu. — Wir nennen religiöses Moment alles das, was einen Bezug hat auf das Verhältniß des Menschen zu Gott, sociales alles das, was einen Bezug hat auf das Verhältniß des Menschen zum Staat. Hier waltet denn die Verschiedenheit ob, daß im religiösen Nichts auf die Handlung, son-

bern Alles auf die Beweggründe und Triebfedern zur Handlung ankommt, im socialen hingegen Nichts auf die Beweggründe und Triebfedern, sondern Alles auf die Handlung; oder wie Spinoza dieses Letztere ausdrückt: „Nicht auf die Sicherheit des Staates hat es Einfluß, von welcher Gesinnung die Menschen geleitet werden, die Angelegenheiten recht zu verwalten, wenn sie nur recht verwaltet werden; denn die Freiheit des Geistes oder die Stärke desselben ist die Tugend des Privatmannes, die Tugend des Staates aber ist die Sicherheit.“ Nun aber, da die Menschen zu der Meinung kamen, Gott werde durch die Kirche repräsentirt, hat sich das Verhältniß zur Kirche zum religiösen Moment gemacht, und indem ferner Kirche und Staat sich identifizirten, wurde religiöses und sociales Moment ein und dasselbe, d. h. das sociale Moment, d. i. die Verhältnisse des Staats ließen sich bestimmen von dem religiösen, d. i. von den Verhältnissen der Kirche. — Nur in der katholischen Kirche, wo der Papst der Stellvertreter (Repräsentant) Christi ist, repräsentirt

die Kirche Gott, in der protestantischen ist die Kirche nur Repräsentantin der Religion, und kann also den Staat durchaus keine Bestimmungen seiner Verhältnisse geben: in den protestantischen Ländern also kann das religiöse Moment das sociale nicht umgestalten. Da aber mit dem Frieden zu Osnabrück und Münster die katholische Kirche insofern gezwungen nachgab, als sie auch in den Ländern, wo sie herrschende, Glaubensfreiheit verwilligte: so findet seitdem jenes auch für die katholischen Länder statt.

---

Gedruckt bei J. G. Bräusche, Breite Straße Nr. 9.

---

T 52 346 045

